



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>4. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 17. Juni 1993</b>	<b>Nummer 14</b>
--------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14. 6. 1993	Gesetz zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg .....	198
14. 6. 1993	Gesetz zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-AbkommenG) .....	203
14. 6. 1993	Berichtigung eines Schreibfehlers im Vorschaltgesetz zum Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 194) .....	210

**Gesetz  
zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
im Land Brandenburg**

Vom 14. Juni 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz  
(BbgGerNeuOG)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Gerichte und Staatsanwaltschaften**

- § 1 Änderung der Gerichtsstruktur
- § 2 Amtsgerichte
- § 3 Landgerichte
- § 4 Oberlandesgericht
- § 5 Staatsanwaltschaften
- § 6 Dienstaufsicht
- § 7 Zahl der Spruchkörper

**Abschnitt 2  
Ergänzende Zuständigkeitsregelungen**

- § 8 Zuständigkeiten der Landgerichte und Landgerichts-  
präsidenten
- § 9 Handels- und Genossenschaftsregister
- § 10 Gerichtsvollzieher

**Abschnitt 3  
Rechtsanwaltschaft  
beim Brandenburgischen Oberlandesgericht**

- § 11 Singularzulassung

**Abschnitt 4  
Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen**

- § 12 Vorschlagslisten

**Abschnitt 5  
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 13 Gleichstellungsklausel, Richterämter
- § 14 Übergang der Verfahren
- § 15 Mündliche Verhandlung, Hauptverhandlung
- § 16 Überleitung bei den Staatsanwaltschaften
- § 17 Anwaltliche Vertretung
- § 18 Gerichtsdolmetscher

**Abschnitt 1  
Gerichte und Staatsanwaltschaften**

§ 1

**Änderung der Gerichtsstruktur**

Im Land Brandenburg werden die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften eingerichtet.

§ 2

**Amtsgerichte**

Die Kreisgerichte werden als Amtsgerichte fortgeführt. Sie werden nach ihrem Sitz benannt.

§ 3

**Landgerichte**

(1) Die Bezirksgerichte des Landes in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam werden als Landgerichte fortgeführt. Es wird ein weiteres Landgericht in Neuruppin errichtet. Die Landgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

(2) Die Bezirke der Landgerichte umfassen folgende Amtsgerichtsbezirke:

1. der Landgerichtsbezirk Cottbus  
die Amtsgerichtsbezirke Bad Liebenwerda, Cottbus, Guben, Lübben und Senftenberg,
2. der Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)  
die Amtsgerichtsbezirke Bad Freienwalde, Bernau, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Schwedt und Strausberg,
3. der Landgerichtsbezirk Neuruppin  
die Amtsgerichtsbezirke Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau und Zehdenick,
4. der Landgerichtsbezirk Potsdam  
die Amtsgerichtsbezirke Brandenburg, Königs Wuster-

hausen, Luckenwalde, Nauen, Potsdam, Rathenow und Zossen.

#### § 4

##### Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht des Landes Brandenburg wird mit Sitz in der Stadt Brandenburg errichtet und führt die Bezeichnung "Brandenburgisches Oberlandesgericht".

#### § 5

##### Staatsanwaltschaften

(1) Staatsanwaltschaften bestehen bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht als Generalstaatsanwaltschaft und bei den Landgerichten.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks wahr.

(3) Für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eines Landgerichtsbezirks kann der Minister der Justiz Zweigstellen der Staatsanwaltschaft einrichten.

(4) Der Minister der Justiz kann geeignete Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Amtsanwälten ernennen.

#### § 6

##### Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Gerichte und Staatsanwaltschaften ist der Minister der Justiz. Im übrigen üben die Dienstaufsicht aus:

1. der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte über die Gerichte ihres Bezirks,
2. die Präsidenten oder Direktoren der Amtsgerichte über ihr Gericht, die Direktoren der Amtsgerichte jedoch nicht über die Richter ihres Gerichts,
3. der Generalstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaften,
4. die Leitenden Oberstaatsanwälte über ihre Staatsanwaltschaft.

(2) Amtsgerichte mit mehr als dreißig Richterplanstellen werden mit einem Präsidenten besetzt. Sie unterstehen nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts.

#### § 7

##### Zahl der Spruchkörper

Die Zahl der ständigen Spruchkörper des Gerichts wird nach Anhörung des Präsidiums von dem Präsidenten oder Direktor

des Gerichts bestimmt, von dem Präsidenten des Gerichts im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, von dem Direktor des Amtsgerichts mit Zustimmung des Präsidenten des Landgerichts.

#### Abschnitt 2

##### Ergänzende Zuständigkeitsregelungen

#### § 8

##### Zuständigkeiten der Landgerichte und Landgerichtspräsidenten

(1) Soweit der ordentliche Rechtsweg gegeben und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden,
2. für Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit der ordentliche Rechtsweg gegeben und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist für die Verfahren nach den §§ 14 und 14 a des Entschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329) das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, zuständig. Für diese Verfahren gelten die §§ 217 bis 231 des Baugesetzbuches entsprechend.

(3) Der Präsident des Landgerichts ist für die Beglaubigung von Unterschriften zum Zwecke der Legalisation von gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, notariellen und sonstigen Urkunden aus dem Bereich der Justiz zuständig.

(4) Der Präsident des Landgerichts ist für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig; örtlich zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat, für Dolmetscher mit Wohnsitz außerhalb des Landes der Präsident des Landgerichts Potsdam. Der Präsident des Landgerichts überprüft die fachliche und persönliche Eignung des Dolmetschers. Er führt ein Verzeichnis der von ihm allgemein vereidigten Dolmetscher. Er verfügt die Streichung des Dolmetschers aus dem Verzeichnis, wenn sich Bedenken gegen dessen fachliche oder persönliche Eignung ergeben. Die Aufnahme in das Verzeichnis schließt die Ermächtigung ein, die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde zu bescheinigen.

#### § 9

##### Handels- und Genossenschaftsregister

Die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte sind für den ge-

samen Landgerichtsbezirk für die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister zuständig.

### § 10

#### Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieher sind auch zuständig:

1. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren im Auftrag des Gerichts,
2. für Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts,
3. für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,
4. für die Durchführung freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
5. für die Niederschrift über das tatsächliche Angebot einer Leistung oder das tatsächliche Angebot der geschuldeten Leistung,
6. für die Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gerichtsvollzieher können Aufträge zur freiwilligen Versteigerung nach ihrem Ermessen ablehnen.

(3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

### Abschnitt 3

#### Rechtsanwaltschaft

#### beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

### § 11

#### Singularzulassung

Ein bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein. Das Recht, in Verfahren ohne Anwaltszwang vor anderweitigen Gerichten aufzutreten, bleibt unberührt.

### Abschnitt 4

#### Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen

### § 12

#### Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in

Landwirtschaftssachen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), in der jeweils geltenden Fassung werden von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände aufgestellt. Für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die Amtsgerichte sind gesonderte Listen aufzustellen. Wer zum ehrenamtlichen Richter beim Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgeschlagen wird, darf nicht zugleich zum ehrenamtlichen Richter bei einem Amtsgericht vorgeschlagen werden.

(2) In der Vorschlagsliste sollen in angemessener Zahl landwirtschaftliche Pächter und Verpächter enthalten sein.

(3) Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Stellung im Beruf, insbesondere, ob und in welchem Umfange er Land als selbstwirtschaftender Eigentümer, Verpächter oder Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,
5. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

(4) Läßt sich aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern nicht berufen, so kann der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts eine Ergänzungsliste anfordern. Er bestimmt dabei, wieviele Personen vorzuschlagen sind. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### Abschnitt 5

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 13

#### Gleichstellungsklausel, Richterämter

(1) Wo Rechtsvorschriften des Landes die Zuständigkeit der Gerichte regeln, den Gerichten Aufgaben zuweisen oder Gerichte bezeichnen, treten die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte, die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte und das Brandenburgische Oberlandesgericht an die Stelle der besonderen Senate bei den Bezirksgerichten, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

(2) Auf Lebenszeit ernannte Richter am Bezirksgericht, die der Besoldungsgruppe R 2 angehören, werden Vorsitzende Richter an dem an die Stelle des Bezirksgerichts tretenden Landgericht. Der auf Lebenszeit ernannte Direktor eines Kreisgerichts



mit mehr als dreißig Richterplanstellen wird Präsident des an die Stelle des Kreisgerichts tretenden Amtsgerichts. § 32 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes bleibt unberührt.

#### § 14

##### Übergang der Verfahren

(1) Die bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängigen Gerichtsverfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte über, die im Gerichtsverfassungsgesetz, in den Verfahrensgesetzen, im Rechtspflege-Anpassungsgesetz und in besonderen Rechtsvorschriften sowie in den §§ 8 und 9 bestimmt sind. Hilfsweise gehen die bei den Kreisgerichten anhängigen Verfahren auf die Amtsgerichte, die bei den Bezirksgerichten anhängigen Verfahren auf die Landgerichte und die bei den besonderen Senaten der Bezirksgerichte anhängigen Verfahren auf das Brandenburgische Oberlandesgericht über, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

(2) Geht ein beim Kreisgericht anhängiges Gerichtsverfahren auf das Landgericht über, so ist das Landgericht zuständig, das zu entscheiden hätte, wenn das Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden wäre. Geht ein beim Bezirksgericht im zweiten Rechtszug anhängiges Verfahren auf das Landgericht über, so ist das Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kreisgericht fällt, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Für Strafverfahren, die beim Bezirksgericht im ersten Rechtszug anhängig sind, ist das Landgericht am Sitz des bisherigen Bezirksgerichts örtlich zuständig.

(3) In den in § 9 bezeichneten Angelegenheiten sind die den Landgerichtsbezirk Neuruppin betreffenden Teile der Register nebst zugehörigen Vorgängen an das Amtsgericht Neuruppin abzugeben; die noch nicht erledigten Verfahren gehen auf das Amtsgericht Neuruppin über.

#### § 15

##### Mündliche Verhandlung, Hauptverhandlung

(1) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist, muß wiedereröffnet werden. Dadurch entstehende zusätzliche Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Hauptverhandlung wird in der bisherigen Besetzung fortgesetzt; das verhandelnde Gericht gilt insoweit als Teil des nunmehr zuständigen Gerichts.

#### § 16

##### Überleitung bei den Staatsanwaltschaften

(1) Die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben und Verfahren gehen auf die in § 5 bestimmten Behörden über.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 4 können auch Diplomjuristen (mit Ausnahme der Absolventen der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder vergleichbarer Einrichtungen) sowie Bewerber mit Erstem Juristischen Staatsexamen zu Amtsanwälten ernannt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 zur

Ausbildung für den Amtsanwaltschaftsdienst des Landes zugelassen worden sind. Eine Ernennung zum Amtsanwalt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, bleibt unberührt.

#### § 17

##### Anwaltliche Vertretung

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 darf ein bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gericht im Geltungsbereich des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) zugelassen sein.

(2) Nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504) zugelassene Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Bezirksgericht des Landes registriert sind, gelten für Verfahren, die sie bis zum 31. Dezember 1994 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht anhängig machen, als bei diesem Gericht zugelassen.

#### § 18

##### Gerichtsdolmetscher

Bei den nach Maßgabe der Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 101) bestellten Dolmetschern findet abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 2 vor der allgemeinen Beeidigung nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine erneute Überprüfung der fachlichen Eignung nicht statt. § 8 Abs. 4 Satz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### Artikel 2

##### Anpassung, Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Bezirksgericht am Sitz des Landtages" durch die Worte "Brandenburgisches Oberlandesgericht" ersetzt.

(2) Das Heilberufsgesetz vom 31. Januar 1992 (GVBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Präsidenten des Bezirksgerichtes Potsdam, dem Direktor des Kreisgerichtes Potsdam-Stadt" durch die Worte "Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam" ersetzt.

2. In § 63 Abs. 3 werden die Worte "Präsidenten des Bezirksgerichtes Potsdam" durch die Worte "Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land **Brandenburg**" ersetzt.

3. In § 66 Abs. 2 werden die Worte "Direktor des Kreisgerichtes Potsdam-Stadt" durch die Worte "Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam" ersetzt.

(3) Das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte ", § 221 jedoch mit der Maßgabe, daß gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 17 für das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten" gestrichen.

2. § 46 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben. Satz 4 wird zu Satz 3.

(4) Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) in der Fassung der Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1168) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. In § 6 a Satz 1 werden die Worte ", nachdem über ihre Beschwerde entschieden worden ist," gestrichen. In Satz 2 wird das Wort "Kreisgericht" durch das Wort "Landgericht" ersetzt.

(5) Das Brandenburgische Richtergesetz vom 24. Februar 1993 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die ersten allgemeinen Wahlen der Vertretungen der Richter sind bis spätestens 1. Oktober 1993 durchzuführen. Bei den nach § 1 des Brandenburgischen Gerichtsneuordnungsgesetzes eingerichteten Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die ersten Wahlen der Vertretungen der Richter und der Staatsanwälte innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Gerichtsneuordnungsgesetzes durchzuführen. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlvorstand. Die nächsten Wahlen finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen der Vertretungen der Richter statt. Bis zu den ersten Wahlen bleiben die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung gewählten Richtervertretungen im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Versammlungen zu den Wahlen der Vertretungen ehrenamtlicher Richter nach § 64 Abs. 2 einzuberufen."

2. § 100 Abs. 3 und 5 wird aufgehoben.

(6) Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Gesetz zur Zuordnung von Kreisen zu Bezirksgerichtsbezirken vom 8. Juli 1991 (GVBl. S. 272),

2. Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 101), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 11

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) als Landesrecht fortgilt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 2 Abs. 2, 3, 5 und 6 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

### Gesetz zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-AbkommenG)

Vom 14. Juni 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem als Anlage beigefügten Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik einschließlich des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus diesem Abkommen (DIBt-Abkommen) wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg bekanntzumachen.

#### § 2

Der für die Bauaufsicht zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung dem Deutschen Institut für Bautechnik Aufgaben nach dem Bauproduktengesetz zu übertragen.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage

**Abkommen  
über das Deutsche Institut für Bautechnik  
(DIBt - Abkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland  
- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

das Land Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt -

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik:

**Artikel 1  
Allgemeines**

(1) Das Land Berlin führt das Institut für Bautechnik unter der Bezeichnung Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt- (nachstehend Institut genannt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin fort.

(2) Das Institut dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

(3) Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) - Bauproduktenrichtlinie - eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie verfolgen dabei das Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen zu erhalten und zu verbessern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Institut vergleichbare, auf Bauprodukte bezogene Aufgaben übertragen werden, die nach anderen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen sind.

(4) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(5) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Die Beamtinnen/Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamtinnen/Landesbeamte. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

**Artikel 2  
Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe,

1. europäische technische Zulassungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
2. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
3. Bekanntmachungen zur Einführung Technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
4. bautechnische Untersuchungen, einschließlich Bauforschungsaufträge, anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
5. auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter im Einzelfall Gutachten, z. B. zur Verwendung von Bauprodukten, zu erstatten,
6. Verzeichnisse der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen getrennt nach Bauproduktengesetz und Landesbauordnungen zu führen.

(2) Das Institut hat ferner die Aufgabe, die Bauregellisten A und B sowie die Liste über Bauprodukte, für die nach Bauordnungsrecht kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, auf-

zustellen und bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der Listen bedarf des Einvernehmens der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder.

(3) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
3. Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen

vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 5 zuständig ist.

(4) Das Institut kann

1. vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verwaltungsrates an der Ausarbeitung technischer Richtlinien und technischer Regeln im nationalen, europäischen und internationalen Bereich und
2. mit Zustimmung des Verwaltungsrates in Gremien bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie in sonstigen europäischen und internationalen Gremien mitarbeiten.

(5) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz und deren Überwachung,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
3. die Erteilung von Typengenehmigungen und
4. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dienen.

#### Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Das Institut wird bei der Erteilung europäischer technischer Zulassungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Zulassungen vorzubereiten, soweit durch solche Zulassungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.

### **Artikel 3 Aufgaben im Auftrag des Bundes**

(1) Das Institut wirkt nach § 7 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes im Auftrag des Bundes in dem Gremium mit, in dem nach der Bauproduktenrichtlinie die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind.

(2) Im Rahmen der Mitwirkung im Gremium der Zulassungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. an der Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung und an den Stellungnahmen der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken und
2. Übersetzungen von europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen nach der Bauproduktenrichtlinie erteilt wurden, anzufertigen oder die technische Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen, diese Zulassungen zu bewerten und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitzuteilen (§ 7 Abs. 3 des Bauproduktengesetzes) sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen zu führen.

(3) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend über Vorgänge nach Absatz 1.

### **Artikel 4**

#### **Vertretung des Instituts im Gremium der Zulassungsstellen**

(1) Das Institut wird in dem Gremium der Zulassungsstellen im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Institut auch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden, das der Bund allgemein oder im Einzelfall benennt, wenn

1. es sich um Angelegenheiten handelt, die von integrations- und außenpolitischer Bedeutung sind oder die die Belange des Bundes erheblich berühren, und
2. der Bund dies unter Bezeichnung der Angelegenheiten verlangt.

In diesem Fall kann das Mitglied des Verwaltungsrates in dem Gremium die Sprecherfunktion ausüben.

(3) Die Präsidentin/der Präsident und das Mitglied des Verwaltungsrates können sich vertreten lassen.



(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Leitlinien für die europäische technische Zulassung nach Artikel 11 der Bauproduktenrichtlinie sowie über die einvernehmliche Stellungnahme zu einer europäischen technischen Zulassung nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus Aufgabenbereichen, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in der Leitlinie oder der einvernehmlichen Stellungnahme zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind in der Leitlinie oder in der einvernehmlichen Stellungnahme sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.

#### **Artikel 5 Rechts- und Fachaufsicht**

(1) Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen.

(3) Jede oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes kann die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 bitten. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit die Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widerspricht.

(4) Der Bund kann die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 hinsichtlich einer dem Vollzug des Bauproduktengesetzes dienenden Entscheidung des Instituts im Einzelfall bitten, die

1. aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich ist oder
2. die Erfüllung einer Aufgabe erschweren würde, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird.

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist mindestens zwei Drittel aller Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widersprechen. In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 dürfen die Länder jedoch nur widersprechen, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 dürfen sie dies nur, wenn wesentliche Belange der Länder berührt sind.

(5) In Angelegenheiten nach Absatz 2 ist für Widerspruchsbescheide, abweichend von § 30 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289), die Präsidentin/der Präsident zuständig.

#### Protokollnotiz zu Artikel 5 Abs. 4 Satz 2

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit hat der Bund das Recht, um eine angemessene Verkürzung der in Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist zu bitten. Die Länder werden einer solchen Bitte möglichst entsprechen.

#### **Artikel 6 Organe**

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Präsidentin/der Präsident.

#### **Artikel 7 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Präsidentin/den Präsidenten.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Erlaß von Satzungen,
2. Berufung der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters,
3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen für die Ausführung des Haushaltsplanes,
4. Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 100 000 DM,
6. Bildung der Ausschüsse für Grundsatzfragen und deren Zusammensetzung nach Ressortbereichen,
7. Zustimmungen nach Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 1 Satz 6,
8. Beanstandung, Änderung und Aufhebung von Beschlüs-

sen der Ausschüsse für Grundsatzfragen nach Artikel 9 Abs. 3,

9. Bildung und Besetzung der Sachverständigenausschüsse,
10. Erlaß der Dienstanweisung.

Satzungen bedürfen der Genehmigung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen/Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf die Präsidentin/den Präsidenten übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen/Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Präsidentin/dem Präsidenten überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde der Präsidentin/des Präsidenten.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder, die/der jeweils von dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium bestellt wird, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, die/der von der Senatsverwaltung für Finanzen bestellt wird, und sieben Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, die jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation bestellt werden; für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Erfüllung der in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.

(6) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie/er stellt die Tagesordnung auf.

## Artikel 8 Präsidentin/Präsident

(1) Das Institut wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin/der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie/er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Die Präsidentin/der Präsident ist Dienstbehörde der übrigen Beamtinnen/Beamten des Instituts. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen berufen. Die Präsidentin/der Präsident wird zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten muß über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.

(3) Die Präsidentin/der Präsident muß die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Befähigung auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen. Deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Leiterin/der Leiter der Abteilung "Allgemeine Verwaltung" muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Präsidentin/der Präsident nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie/er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie/er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Näheres über Stellung und Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters regelt der Verwaltungsrat.

### Protokollnotiz zu Artikel 8 Abs. 3 Satz 2

Bestehende Dienstverhältnisse bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

## Artikel 9 Ausschüsse für Grundsatzfragen

(1) Beim Institut werden Ausschüsse für Grundsatzfragen gebildet. Jeder Ausschuß besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder und bis zu zehn vom Bund benannten Vertreterinnen/Vertretern. Die fachlich betroffenen Ressorts sind angemessen zu beteiligen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Fachministerkonferenz. Die Obfrau/der Obmann kann weitere Personen als Gäste hinzuziehen. Die Hinzuziehung ständiger Gäste bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Obfrau/-

Obmann ist die Präsidentin/der Präsident oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Angehörige(r) des Instituts.

(2) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen haben die Aufgabe, das Institut in technischen und rechtlichen Grundsatzfragen zu beraten. Sie beraten auch über die Aufstellung der Listen nach Artikel 2 Abs. 2.

(3) Den Ausschüssen für Grundsatzfragen obliegt die Beschlußfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von Leitlinien für europäische technische Zulassungen. Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet den Bund über diese Beschlüsse. Sie/er darf von ihnen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abweichen. Der Verwaltungsrat kann die Beschlüsse beanstanden, ändern und aufheben. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

#### **Artikel 10** **Sachverständigenausschüsse**

(1) Beim Institut werden zu dessen technischer Beratung Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen gehören Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft und Wirtschaft an. Die Vertreterinnen/Vertreter des Bundes werden vom Bund benannt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Präsidentin/der Präsident beteiligt in der Regel den zuständigen Sachverständigenausschuß bei der Erteilung von europäischen technischen Zulassungen. Das gleiche gilt in den Fällen der einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie.

#### Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

(1) Von einer Beteiligung soll nur in eng begrenzten Fällen abgesehen werden. Dies kann z.B. angezeigt sein, wenn es sich um den Antrag eines Herstellers auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung handelt, die bereits früher einem anderen Hersteller mit wesentlich gleichem Inhalt erteilt wurde.

(2) Bei Bauprodukten, die dem § 24 der Gewerbeordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie der Gefahrstoffverordnung oder sonstigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist vor Erteilung einer europäischen technischen Zulassung die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.

#### **Artikel 11** **Finanzierung**

(1) Das Institut erhebt nach Maßgabe seiner Satzung Gebühren, Auslagensatz und Leistungsentgelte.

(2) Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in Artikel 3 genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen. Dazu zählen auch die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 sowie die Aufwendungen, die dem Institut durch mit Zustimmung des Bundes vergebene Gutachten Dritter entstanden sind. Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die der Zustimmung der Länderfinanzminister bedarf. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung, längstens bis zum 31. Dezember 1994, zahlt der Bund als Abschlag auf die Kostenerstattung in vierteljährlichen Raten jährlich den Betrag, den er für das Haushaltsjahr 1990 nach Artikel 7 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahre 1968 gezahlt hat.

(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.

(4) Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt bis zur Herstellung eines das Beitrittsgebiet im Sinne des Artikels 3 des Einigungsvertrages einbeziehenden Länderfinanzausgleichs folgendes: Nur der durch die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins verursachte Zuwendungsbedarf wird von den neuen Ländern und Berlin nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufgebracht.

(6) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

#### Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2

Zu den zu erstattenden Kosten zählen insbesondere

1. Reisekosten,
2. Personalkosten anteilig entsprechend dem zeitlichen Aufwand sowie



3. ein entsprechender Anteil an den Gemeinkosten des Instituts;
4. der Beitrag des Instituts an das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA).

#### **Artikel 12** **Haushaltswirtschaft**

- (1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin und hinsichtlich der Kostenerstattung nach Artikel 11 Abs. 2 der Prüfung des Bundesrechnungshofes. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin/dem Präsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Finanzministerien der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten.

#### **Artikel 13** **Schiedsklausel**

- (1) Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.
- (2) Vor Anrufung des Schiedsgerichtes sollen sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern zunächst die zuständigen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Verkehr sowie drei Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der zuständigen Landesministerien, die von der ARGEBAU für vier Jahre benannt werden, um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Können sich die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter mehrheitlich nicht einigen, sollen sich die Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der genannten Ministerien um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
- (3) Eine von den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern oder den Staatssekretärinnen/ Staatssekretären mehrheitlich getroffene Entscheidung gilt als verbindliche Auslegung dieses Abkommens.

#### **Artikel 14** **Vertragsdauer**

- (1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von

einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1994.

(2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

#### **Artikel 15** **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das dem Jahr folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin zugeht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahre 1968, ausgenommen dessen Artikel 2, außer Kraft. Artikel 2 des Abkommens von 1968 gilt neben Artikel 2 dieses Abkommens bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Länder ihre Bauordnung der Bauproduktenrichtlinie angepaßt haben.

#### Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1

Die Beteiligten stimmen darüber überein, daß bereits mit Inkrafttreten des Bauproduktengesetzes nach den Bestimmungen der Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2, Artikel 3, 4 und 5 Abs. 4, Artikel 9 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und ab dem 1. Januar 1993 nach Artikel 11 Abs. 1 und 2 verfahren wird.

**Für die Bundesrepublik Deutschland**  
Das Bundesministerium für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau  
Dr. Irmgard Schwaetzer

Bonn, den 28. Oktober 1992

**Für das Land Baden-Württemberg**  
Der stellvertretende Ministerpräsident und Wirtschaftsminister  
Dieter Spöri

Stuttgart, den 24. Oktober 1992



**Für den Freistaat Bayern**

Der Ministerpräsident  
Max Streibl

München, den 3. November 1992

**Für das Land Nordrhein-Westfalen**

Namens des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Bauen und Wohnen  
Ilse Brusi

Düsseldorf, den 26. Oktober 1992

**Für das Land Berlin**

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen  
Wolfgang Nagel

Berlin, den 11. November 1992

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

Der Minister der Finanzen  
Edgar Meister

Mainz, den 23. November 1992

**Für das Land Brandenburg**

Der Ministerpräsident  
Dr. Manfred Stolpe

Potsdam, den 30. November 1992

**Für das Saarland**

Der Minister für Umwelt  
Jo Leinen

Saarbrücken, den 4. November 1992

**Für die Freie Hansestadt Bremen**

Vertreten durch den Senator für das Bauwesen Bremen  
Eva-Maria Lemke-Schulte

Bremen, den 29. Oktober 1992

**Für den Freistaat Sachsen**

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Heinz Eggert

Dresden, den 2. Dezember 1992

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Für den Senat  
Senator Eugen Wagner

Hamburg, den 4. November 1992

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister für Umwelt und Naturschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Rauls

Magdeburg, den 29. September 1992

**Für das Land Hessen**

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Jörg Jordan

Wiesbaden, den 20. Oktober 1992

**Für das Land Schleswig-Holstein**

Für den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein  
Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein  
Dr. Hans Peter Bull

Kiel, den 9. November 1992

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Für den Ministerpräsidenten  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Lothar Kupfer

Schwerin, den 11. November 1992

**Für das Land Thüringen**

Thüringisches Innenministerium  
Schuster

Erfurt, den 16. Oktober 1992

**Für das Land Niedersachsen**

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Sozialministerium  
Walter Hiller

Hannover, den 22. Oktober 1992

**Anlage zu Art. 13 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

**Schiedsvertrag  
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem  
Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
das Land Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

**Artikel I**

Alle sich aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

**Artikel II**

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzende/Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Deutschen Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Ihre/seine Bestimmung ist endgültig. Lehnt die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

**Berichtigung  
eines Schreibfehlers im Vorschaltgesetz  
zum Personalvertretungsgesetz  
für das Land Brandenburg  
(GVBl. I S. 194)**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu berichtigen:

"Soweit die Bestimmungen des Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1061) weiterhin, längstens bis zum 31. Mai 1993, entsprechende Anwendung finden, gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme des § 79 über den 31. Mai 1993 hinaus bis zum Inkrafttreten eines Landespersonalvertretungsgesetzes als Landesrecht."



**Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

212

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 17. Juni 1993

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 77,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Druck und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße, O-1574 Potsdam-Golm,  
Telefon Potsdam 9 76 23 01